

## Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum

Vom: 19. Dezember 2023

### § 1 Allgemeines

In Verfolgung seiner abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen betreibt der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, in Merzig zum Wiesenhof 76, ein Wertstoffzentrum. Dort können Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.

Die Anlage wurde von der Kreisstadt Merzig auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Merzig, Flur 4 Parzelle 08/210, die sich im Eigentum der Kreisstadt Merzig befindet, errichtet. Über die Nutzung der Fläche durch den Eigenbetrieb ist mit der Kreisstadt Merzig ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen.

### § 2 Zweck

Im Wertstoffzentrum dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Wertstoffe angeliefert werden. Ausgeschlossen ist die Annahme von Klärschlämmen, Stallmist, Speiseresten, schadstoffbelastete (kontaminierte) Abfälle und sonstige Abfälle, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten). In Zweifelsfällen hat der Betreiber der Anlage das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Geltungsbereich

(1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur

- die Stadt selbst
- alle Einwohner des Stadtgebietes
- Grundbesitzer und Gewerbetreibende im Merziger Stadtgebiet
- innerhalb des Stadtgebietes ansässige Behörden und Vereine,

sofern die Vorgenannten an die Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig angeschlossen sind und für das jeweilige Objekt Abfallbeseitigungsgebühren entrichtet werden.

(2) Die vorstehend genannten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken anfallende Wertstoffe und Abfälle im Wertstoffzentrum anliefern. Das Personal des Betreibers kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die vom im Gebiet der Kreisstadt Merzig gelegenen Haushalten und Grundstücken stammen. Die gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bestehen ausschließlich für Papier, Pappe, Kartonage und Elektrogeräte.

(3) Die Stadt kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

### § 4 Öffnungszeiten

Das Wertstoffzentrum darf nur während der nachstehenden Einlasszeiten angefahren werden: montags, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 17.45 Uhr, dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.45 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 15.45 Uhr, sofern diese Tage keine Feiertage sind. Die Schließung erfolgt 15 Minuten nach dem letzten Einlass. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

### § 5 Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in das Wertstoffzentrum bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern. Möbelstücke müssen vor der Anlieferung demontiert werden. Eine Demontage auf dem Gelände des Wertstoffzentrums ist untersagt.

(2) Den Anweisungen des Personal des Betreibers ist Folge zu leisten. Zum Abladen und Lagern der Wertstoffe auf den dafür vorgesehenen Flächen sind die Anlieferer selbst

verpflichtet. Mit der Ablagerung gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum des Betreibers über.

(3) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Betreiber der Anlage die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(4) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffzentrums untersagt. Es herrscht Rauchverbot.

(5) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Abfallablagerungen werden polizeilich verfolgt.

(6) Wird festgestellt, dass entgegen § 2 Materialien abgeladen wurden, die nicht angenommen werden oder das Wertstoffzentrum entgegen § 3 von Unberechtigten genutzt wurde, werden dem Anlieferer die für die Verwertung und den Abtransport der Materialien tatsächlich angefallenen Kosten, zuzüglich Verwaltungsaufwand, berechnet.

(7) Unabhängig von den in der Anlage 1 festgelegten Mengengrenzungen für die einzelnen Abfallfraktionen, beträgt die maximale Anliefermenge pro Tag und pro an die Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück 5 m<sup>3</sup>.

### **§ 6 Elektro-Schrott-Sammlung**

(1) Es werden nur Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und ähnlicher Herkunft aus dem Stadtgebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zugeführt werden. Die Geräte müssen vom Anliefernden selbstständig abgeladen und auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Sammlung erfolgt gemäß § 14 ElektroG.

(2) Anlieferungen mit mehr als 20 Stück der Gruppen 1, 2 und 6 müssen vorher mit dem Wertstoffzentrum abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehältern auf dem Wertstoffzentrum überführt werden.

(3) Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung (B2B-Geräte) sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des ElektroG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 7 Information über Müllvermeidung und Müllverwertung**

Innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums informiert die Kreisstadt Merzig über geeignete Maßnahmen (Führungen von Kindergärten, Schulklassen usw. in Absprache mit dem Betreiber, Broschüren, Plakate usw.) über die Möglichkeiten der Müllvermeidung und Müllverwertung.

### **§ 8 Tauschbörsen-Bereich**

Der Thematik Müllvermeidung und Müllverwertung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums durch die Stadt Flächen und Regale bereitgestellt werden, auf denen noch brauchbare, intakte und saubere Gegenstände zur Wiederverwendung abgestellt werden können (Second-Hand-Bereich).

### **§ 9 Schadstoffsammelstelle**

(1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser Abfälle darf ausschließlich in geschlossenen Gebinden nur an das Personal des Betreibers erfolgen. Das einzelne Gebinde darf nicht größer als 30 Liter sein. Mengenbeschränkungen je Anlieferung können vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

(2) Schadstoffe, die in privaten Haushalten in Anlagen zur Energiegewinnung- oder -speicherung anfallen, werden gegen ein gesondertes Entgelt angenommen, sofern der jeweilige Schadstoff in der Anlage 1 aufgeführt ist. Für diese Fälle gilt die maximale Annahmemenge nicht. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1.

### **§ 10 Entgelt**

Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums wird in kostenpflichtige und kostenfreie Leistungen unterschieden. Welche Leistungen kostenpflichtig oder kostenfrei sind sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1. Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, ist dieses bei der Anlieferung an den Betreiber zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

### **§ 11 Haftung**

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie der Zu- und Abfahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Betreiber des Wertstoffzentrums haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachte Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.

(3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in das Wertstoffzentrum an in Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachte Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.

(4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Merzig, den 19. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

**Anlage 1**

## Sammelstruktur des Wertstoffzentrums

<b>Sammelfraktion am Wertstoffzentrum</b>	<b>Mengenbegrenzung pro Tag und pro angeschlossenes Grundstück</b>	<b>Entgelt</b>
Altholz (Kategorie A I, II u. III), naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	2 m <sup>3</sup>	kostenpflichtig
Altholz (Kategorie A IV), mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz, sowie teeröhlhaltiges Altholz	1 m <sup>3</sup>	kostenpflichtig
Altkleider, sofern noch trag- bzw. benutzbar, Bettwäsche, Gardinen, Handtücher, Tischdecken, Schuhe, Federbetten		kostenlos
Altreifen und Gummiprodukte, Pkw-, Zweirad-, Anhänger und Wohnwagenreifen (keine Lkw-, Traktor- oder Baumaschinenreifen) und zwar mit und ohne Felge, sowie sonstige Gummiprodukte	Max. 12 Reifen, ohne Felge mit Felge	3,00 €/Stück 4,00 €/Stück
	sonstige Gummiprodukte	kostenpflichtig
Asbestzementgebundene Abfälle	1 m <sup>3</sup>	0,30 €/kg
Fenster inklusive Rahmen	Max. 5 Stück	25,00 €/Stück
Gipshaltige Abfälle, bspw. Gipskartonplatten	0,5 m <sup>3</sup>	kostenpflichtig
Verkaufsverpackungen aus Glas (Hohlglas), farbgetrennt, Flaschen und Konservenbehälter aus Glas, getrennt nach Farben: weiß, grün und braun	Haushaltsüblich	kostenlos
Hartkunststoffe: Gegenstände aus reinem Hartkunststoff wie z.B. Schüsseln, Körbe, Gießkannen, Gartenstühle, Blumenkästen, keine Verkaufsverpackungen	2 m <sup>3</sup>	kostenlos
Bauschutt, sowie Ytong- und Bimssteine	Max. 5 Eimer à 10 Liter in loser Schüttung, und 1 Wasch- oder Spülbecken, und 1 Toiletenschüssel und	0,50 € pro angefangenem Eimer 3 € 3 €
	1 Duschtasse	4 €
	10 Säcke	0,50 € pro 60-Liter Sack
Leichtverkaufsverpackungen in Gelben oder transparenten Säcken	10 Säcke	0,50 € pro 60-Liter Sack

Flachglas mit und ohne Rahmen, farbloses und buntes Fensterglas, Milchglas, Drahtglas	0,5 m <sup>3</sup>	kostenpflichtig
Kabelabfälle, Kabel, Litzen, Stecker	Haushaltsüblich	kostenlos
Naturkorken, bspw. von Wein- und Sektflaschen	Haushaltsüblich	kostenlos
Speiseöle/-fette	Haushaltsüblich	kostenlos
Elektro- und Elektronikaltgeräte Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten Sammelgruppe 3: Lampen Sammelgruppe 4: Großgeräte Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule	Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 ist vorab abzustimmen.	kostenlos
Kunststofffolien, alle Folien aus PE-HD und PE-LD, absolut sauber	Haushaltsüblich	kostenlos
Metallschrott einschließlich Dosenschrott, Öl- und benzinfreie metallische Teile	Haushaltsüblich	kostenlos
Buntmetall	Haushaltsüblich	kostenlos
Papier/Pappe/Karton, Zeitschriften, Illustrierte, Broschüren, Bücher, Kartonagen, Well- und Vollpappe	Haushaltsüblich	kostenlos
Sperrmüll: Haushaltsgegenstände, die nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen, keiner weiteren Verwertung mehr zuzuführen sind und bei einem Umzug üblicherweise mitgenommen würden. Die Anlieferung in Säcken oder auf andere Weise verpackt ist nicht zulässig.	3 m <sup>3</sup> pro Tag	kostenpflichtig
Sperrige Bauabfälle, bspw. Dachpappe, Tapeten, Sandwichplatten, Trittschalldämmung, Laminatböden mit verklebter Trittschalldämmung, Korkfußböden	1 m <sup>3</sup>	kostenpflichtig
Styropor, Isolations- und Verpackungsmaterialien aus weißem, sauberem Styropor	1 m <sup>3</sup>	kostenpflichtig

<b>Problemabfälle</b>	<b>Mengenbegrenzung pro Tag und pro angeschlossenes Grundstück</b>	<b>Entgelt</b>
Die Problemabfall-Fraktion beinhaltet Abfallkleinmengen aus Privathaushalten, die den nachaufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 24.07.2002 zuzuordnen sind.		
Altlacke, Altfarben Farb- u. Lackabfälle (ausgenommen Dispersionsfarben), die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten und nicht ausgehärtet sind.	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
Altöl Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 20 Liter	kostenpflichtig
Autobatterien/Bleiakkumulatoren		kostenlos
Fotochemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Bestandteile die PCB enthalten, bspw. Kondensatoren	Max. 10 Stück	kostenpflichtig
Laborchemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Laugen	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Leuchtstoffröhren		kostenlos
Lösemittel	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		kostenlos
Ölverunreinigte Betriebsmittel, bspw. Aufsaug- und Filtermaterialien die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
Pestizide: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Quecksilberhaltige Abfälle	Max. 5 Liter	kostenpflichtig
Säuren	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Spraydosen die nicht restentleert sind und Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
Trockenbatterien	Haushaltsüblich	kostenlos

Feuerlöscher	Max. 2 Stück mit bis zu 6 kg Löschmittelkapazität	10 € pro Stück
	mit 7-12 kg Löschmittelkapazität	20 € pro Stück
Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

**Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes:**

Das Nutzungsentgelt zu a) ist zu erheben, sobald eine Abfallfraktion, die in der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, angeliefert wird und es sich um **Haushaltsgegenstände** handelt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel und der Art der angelieferten Materialien:

a) Haushaltsabfälle

- PKW, Handwagen oder ähnliches: 4 €
- Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, oder Kastenwagen: 7 €
- Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 10 €
- Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel

Das Nutzungsentgelt zu b) ist zu erheben, sobald eine Abfallfraktion, die in der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, angeliefert wird und es sich um **Bauabfälle** handelt. Dies gilt ebenfalls für die Anlieferung von Schadstoffen, die mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet sind. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel und der Art der angelieferten Materialien:

b) Bauabfälle

- PKW, Handwagen oder ähnliches: 7 €
- Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, oder Kastenwagen: 10 €
- Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 15 €
- Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel

Entgelt nach § 9 Abs. 2: 3,00 € / kg

Weitere Dienstleistungen innerhalb des Wertstoffzentrums:

-Verkauf von Abfallsäcken